

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Februar 0,55 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbelehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 12

Mittwoch, den 11. Februar

1925

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

AdErl d. L. v. 12. 12. 1924,

betr. Erhebung von Verwaltungsgebühren (U. C. 3323).

Es besteht Anlaß, allen für die Erhebung von Verwaltungsgebühren zuständigen Stellen nachdrücklich zur Pflicht zu machen, die hierüber bestehenden Vorschriften genau zu beachten. Insbesondere gilt dies für die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung nebst der Ausführungsanweisung v. 29. 12. 1923 und den Richtlinien (RB.) vom 15. 8. 1924 (sämtlich abgedruckt im WesBl. 1924 S. 289 ff), da sie die allgemeinen Vorschriften für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsgebührengesetz enthalten und grundsätzlich auf alle diese Verwaltungsgebühren anzuwenden sind. Im einzelnen weise ich noch auf folgendes hin:

1. Soweit eine staatliche Verwaltungsgebühr für eine kraft staatlichen Auftrags vorzunehmende Amtshandlung zu erheben ist, darf daneben für dieselbe Amtshandlung nicht noch eine kommunale Gebühr erhoben werden. z. B. darf für die Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte nur die Gebühr der Tarifnr. 42 der Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung, nicht auch noch ein Zuschlag hierzu seitens der ausstellenden Kommunalbehörde erhoben werden. Die aufkommende Gebühr fließt zu je 50 v. H. in die Staatskasse und in die Kasse der Auftragsstelle (§ 1a BGD).

2. Die der gebührenpflichtigen Amtshandlung vorausgehende und sie vorbereitende Tätigkeit der für die Amtshandlung selbst zuständigen Behörde oder einer anderen, die für jene im

Wege der Verwaltungshilfe tätig wird (z. B. ortspolizeiliche Auskünfte über die Person des Antragstellers), darf nicht mit einer besonderen Gebühr belegt werden. Die Verwaltungshilfe ist also gebührenfrei zu leisten (Ziff. I A. A. und Ziff. 3 RB.).

Eine Teilung der Gebühr zwischen der die Hilfe in Anspruch nehmenden und der sie leistenden Behörde ist ausgeschlossen. Denn nur die von dem einzelnen letzten Endes erstrebte Amtshandlung ist der Akt, der Gegenstand der Gebührenerhebung ist; nur für diese als Endziel erstrebte Amtshandlung gilt die Teilungsvorschrift des § 2 Satz 2 BGD bzw. des § 1 Abs. 2a BGD.

3. Berufsorganisationen, Spitzenverbände und ähnliche Vereinigungen, die die gemeinsamen Belange eines bestimmten größeren Personenkreises oder der Allgemeinheit vertreten, deren Tätigkeit also über die Vertretung von Einzelinteressen hinausgeht und daher von allgemeiner Bedeutung ist, handeln insoweit in überwiegend öffentlichem Interesse und sind daher von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen freizustellen, die diese allgemeinen Interessen betreffen (Ziff. II ff. RB.).

Daher sind z. B. grundsätzlich die Verhandlungen mit Industrie- und Handwerkskammern gebührenfrei zu lassen. Wenn von diesen allgemeine Anregungen ausgehen und der Wunsch ausgesprochen wird, ihnen über entsprechende Maßnahmen von Behörden Mitteilung zu machen, so wird ein diesbezüglicher Bescheid gebührenfrei zu erteilen sein (Ziff. 13 Satz 2 RB.).

4. Die Verwaltungsgebühr ist vorschußweise nur dann zu erheben, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist, sonst nur, wenn im Einzelfall ein besonderer offensichtlicher Grund hierfür vorliegt (also nur ausnahmsweise), soweit nicht Fälle vor-